



19.12.2025

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Kabinettbefassung: 17.12.2025)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffen sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II bis 27 Jahre. Weiterhin betrifft der Gesetzesentwurf Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, wenn sie mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die Leistungen der Eltern gekürzt werden. Die geplanten Änderungen im SGB III betreffen junge Menschen insbesondere in der Übergangsphase zwischen Schule und Beruf, die Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt benötigen.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Mitwirkungspflichten im SGB II sollen verschärft und der Regelsatz bei Pflichtverletzungen um 30 Prozent gekürzt oder ganz gestrichen werden können (§ 31a Abs. 1 SGB II iVm. § 31 SGB II; §§ 31a Abs. 7; 32 Abs. 1 SGB II). Bei dreimaligem Meldeversäumnis kann der Leistungsanspruch entfallen (§ 7b Abs. 4 S. 1 SGB II). Meldeversäumnisse waren in der Vergangenheit ein häufiger Sanktionsgrund bei jungen Menschen, weshalb sie von Kürzungen betroffen sein könnten. Sie könnten zur Abhilfe eine niedrigqualifizierte Arbeit aufnehmen, die einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt entgegensteht. Für junge Menschen in komplexen Problemlagen sind jedoch umfassende Hilfsangebote wichtig.
- Die Armutserfahrung Jugendlicher kann sich erhöhen, wenn den Eltern Leistungen gekürzt werden, und sich z. B. auf ihren Zugang zu gesunder Ernährung oder Teilhabe auswirken.
- Jungen Menschen unter 30 Jahren soll mit 5.000 Euro die Hälfte des Vermögensfreibetrags von Menschen ab 30 Jahren zustehen (§ 12 Abs. 2 S. 1 SGB II). Das kann ein Fehlanreiz für junge Menschen sein, wenn sie angespartes Vermögen aus Nebenjobs für ihren Lebensunterhalt aufbringen müssen und sie dies vom weiteren Ansparen von Vermögen abhält.
- Die Agentur für Arbeit soll im Bereich des SGB III bei der Förderung junger Menschen eng mit weiteren Akteuren, z.B. der Jugendhilfe, zusammenarbeiten (§§ 9b Nr. 2 und 10 SGB III). Dazu kann z.B. ein Jugendcafé eingerichtet werden. Junge Menschen könnten nach der Schule leichter eine Ausbildung oder Arbeit finden, weil sie frühzeitig und niedrigschwellig einen Überblick über die regionalen Möglichkeiten des Ausbildungs- und Arbeitsmarkts erhalten.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://jugend-check.de/jugendcheck/aenderung-sgb-ii-und-sgb-iii/>

Der Jugend-Check für Referentenentwurf und Kabinettentwurf ist identisch. Die zitierten Paragrafen können jedoch zwischen Referentenentwurf und Kabinettentwurf abweichen.

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.